

Vereinbarung über den Liquiditätsverbund

zwischen

der Stadt Albstadt

und

der Gemeinde Obernheim

Ab dem 01.01.2015 besorgt die Stadtkasse Albstadt die Kassengeschäfte der Gemeinde Obernheim. Entsprechend § 1 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13.10.2014 ist die Stadtkasse Albstadt auch für die Verwaltung der Kassenmittel gem. §§ 18 ff GemKVO zuständig.

1. Organisatorischer Aufbau

Die Stadtkasse Albstadt führt die Kassengeschäfte der Gemeinde Obernheim als fremde Kassengeschäfte gem. § 2 GemKVO.

Hierfür wurde unter dem „Mandanten 423“ ein eigenständiges SAP-System aufgebaut (Stadt Albstadt Mandant 310). Sowohl die Buchhaltung, wie auch der gesamte Zahlungsverkehr, sind streng voneinander getrennt. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Gemeinde Obernheim wurden die Girokonten der ehemaligen Gemeindekasse übernommen (Volksbank Albstadt IBAN: DE 95 6539 0120 0070 2490 08, Sparkasse Zollernalb IBAN: DE 85 6535 1260 0024 0141 68). Der Zahlungsverkehr der Stadt Albstadt wird über folgende Girokonten abgewickelt: Sparkasse Zollernalb IBAN DE 56 6535 1260 0062 4001 12, Volksbank Albstadt IBAN DE80 6539 0120 0010 6550 00 und die Onstmettinger Bank IBAN DE63 6536 1989 0000 1970 09.

Der Grundsatz der Einheitskasse (§93 GemO) findet keine Anwendung.

2. Verwaltung der Kassenmittel / Liquiditätsmanagement

Wenngleich die Stadtkasse Albstadt für die Gemeinde Obernheim wie oben beschrieben separate Girokonten führt, ist eine gemeinsame Liquiditätsverwaltung anzustreben.

Die Mitarbeiter/innen der Stadt Albstadt erstellt eine tägliche Disposition für alle Girokonten.

- a. Befinden sich sowohl die Stadt Albstadt als auch die Gemeinde Obernheim im Haben bzw. im Soll und erfolgt nach außen eine Kassenkreditaufnahme oder eine Geldanlage, so werden die tatsächlich bei der Geldanlage erreichten Zinsen gutgeschrieben bzw. die tatsächlich anfallenden Kreditkosten in Rechnung gestellt.
- b. Befindet sich entweder die Stadt Albstadt oder die Gemeinde Obernheim im Soll und der jeweils andere Partner im Haben, so gewährt der entsprechend liquide Partner dem anderen einen Kassenkredit aus den nicht benötigten Kassenmitteln.
Als Zinssatz wird grundsätzlich der Satz berechnet, den der liquide Partner tatsächlich zurzeit für seine herkömmlichen Geldanlagen erhält.
Liegen keine Geldanlagen vor, so richtet sich der Zinssatz nach dem 3-Monats-Euribor.

- c. Der Höchstbetrag der Kassenkredite richtet sich nach der jeweils gültigen Haushaltssatzung.

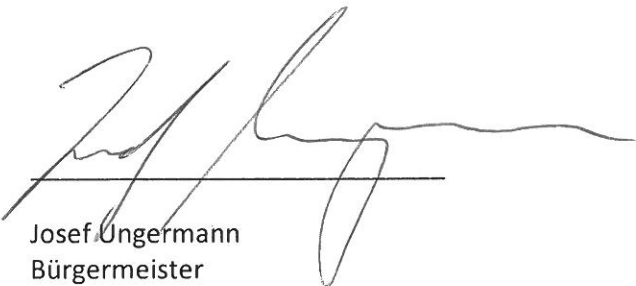
3. Vorteile des Liquiditätsverbundes

Die Vorteile des Liquiditätsverbundes liegen insbesondere darin, dass mit größeren Geldmengen bessere Konditionen erzielt werden, um dadurch insgesamt höhere Zinseinnahmen zu erwirtschaften. Dies trifft vor allem im Tagesgeldbereich zu. Notwendiger Liquiditätsbedarf kann im Liquiditätsverbund wesentlich günstiger zur Verfügung gestellt werden, als die sonst üblichen Kontokorrentkredite der Banken.

4. Kosten

Der Kostensatz richtet sich nach §2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Obernheim und der Stadt Albstadt.

Obernheim, den 25.11.2014



Josef Ungermann
Bürgermeister

Albstadt, den 25.11.2014



Anton Reger
Erster Bürgermeister